Baumschutzsatzung
der Gemeinde Spiesen-Elversberg zum Schutz von Bäumen und Hecken

Aufgrund des § 12 des Saarländischen Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert am 12. November 2025 (Amtsblatt I S. 1086), des § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) sowie der §§ 39 und 52 des Saarländischen Naturschutzgesetztes (SNG) vom 05. April 2006 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 51 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsblatt I S. 854, 864) hat der Gemeinderat der Gemeinde Spiesen-Elversberg in seiner Sitzung vom 22.10.2026 folgende Neufassung der Baumschutzsatzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich, Schutzzweck

(1) Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Spiesen-Elversberg gemäß §§ 30–35 BauGB, insbesondere

- die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs rechtskräftiger Bebauungspläne (§ 33 BauGB)
- die im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne von § 34 BauGB und
- den Außenbereich (§ 35 BauGB).

Das Original einer den Geltungsbereich dieser Satzung ausweisenden Karte im Maßstab 1:15.000 ist bei der Gemeinde Spiesen-Elversberg einzusehen.

(2) Die nachfolgende Erklärung der lebenden Bäume und Hecken zu geschützten Landschaftsbestandteilen im Sinne von § 29 BNatSchG erfolgt mit dem Ziel, sie zu erhalten, weil sie

- das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern
- zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen,
- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern,
- der Luftreinhaltung dienen und
- vielfältige Lebensräume darstellen.

§ 2
Schutzgegenstand

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind lebende Bäume und Hecken gemäß den nachfolgenden Bestimmungen geschützte Landschaftsbestandteile.

(2) Geschützt sind:

a) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm,

b) Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge mindestens 80 cm erreicht,

c) Baumgruppen, wenn sie aus mindestens fünf Bäumen bestehen, deren Kronenbereiche sich berühren und mindestens ein Baum einen Stammumfang von mindestens 50 cm aufweist.,

d) Hecken mit einer durchschnittlichen Höhe von mindestens 3 m. Hecken sind überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen aus Laubgehölzen und/oder Eiben mit einer Mindestlänge von 5 Metern.

e) Ersatzpflanzungen gemäß § 8 dieser Satzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an.

Der Stammumfang eines Baumes wird grundsätzlich in einer Höhe von einem Meter über dem Erdboden gemessen. Befindet sich der Kronenansatz unterhalb dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar unterhalb des Kronenansatzes maßgeblich.

(3) Diese Satzung gilt auch
a) für Bäume und Hecken, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplans zu erhalten oder anzupflanzen sind, unabhängig davon, ob die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 vorliegen,

(4) Diese Satzung gilt nicht für Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes (LWaldG). Waldartig bestockte Flächen, die nicht als Wald im Sinne des LWaldG gelten, fallen allerdings unter den Schutz dieser Satzung.

(5) Nicht unter den Schutz dieser Satzung fallen insbesondere:
a) bereits abgestorbene Bäume; tote Bäume sind keine geschützten Bäume im Sinne des Absatzes 1. Der Artenschutz gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bleibt hiervon unberührt.
b) Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien,
c) Fichten,
d) Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen,
e) Botanische Gärten,
f) Bäume und Hecken in Kleingärten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleinG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. S. 2146).

§ 3
Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten, die geschützten Bäume und Hecken zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.

(2) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:
a) das Kappen von Bäumen,
b) das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume oder Hecken gefährden oder schädigen,
c) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten),
d) Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem),
e) das Ausbringen von Herbiziden,
f) das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien sowie
g) das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,
h) Grundwasserabsenkungen oder –anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.

(3) Nicht unter die Verbote des § 3 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
   a) die Beseitigung abgestorbener Äste,
   b) die Behandlung von Wunden,
   c) die Beseitigung von Krankheitsherden,
   d) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
   e) der Rückschnitt bzw. das Auf-den-Stock-setzen von Hecken zum Zweck der natürlichen Verjüngung und
   f) die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen.

(4) Nicht verboten sind unaufschiebbaren Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht.

In diesem Fall ist die Sicherstellung von entsprechenden Beweisstücken bzw. eine aussagekräftige Fotodokumentation seitens des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten erforderlich. Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Gemeinde Spiesen-Elversberg unverzüglich, spätestens am 3. Werktag nachträglich anzuzeigen. Die Beweisstücke bzw. eine eindeutige Fotodokumentation ist mindestens 6 Wochen lang vorzuhalten und der Behörde nach Aufforderung zur Prüfung vorzulegen.

§ 4
Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume und Hecken zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.

(2) Die Gemeinde Spiesen-Elversberg kann den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen und Hecken zu dulden.

§ 5
Ausnahmen

(1) Die Gemeinde Spiesen-Elversberg kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn

   a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist,

   b) eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks andernfalls nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden könnte,

   c) eine ordnungsgemäße Pflege die Befreiung erfordert (z. B. Auflockerung dichter Baumgruppen).

(2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn

   a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die geschützten Bäume oder Hecken zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,

b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,

c) von den geschützten Bäumen oder Hecken Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen, die nicht gegenwärtig sind (§ 3 Abs. 4), und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbaren Aufwand beseitigt werden können. Typische Lebensäußerungen von Bäumen wie Laub- und Fruchtfall sowie Pollen- und Samenflug, begründen für sich genommen keine solche Gefahr.

d) der geschützte Baum oder die geschützte Hecke krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbaren Aufwand nicht möglich ist,

e) die Beseitigung der geschützten Bäume oder Hecken aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist oder

f) ein geschützter Landschaftsbestandteil einen anderen wertvollen Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt.

Die Erlaubnisvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 dieser Satzung sind vom Antragsteller nachzuweisen.

§ 6
Genehmigungsverfahren

(1) Ausnahmen sind bei der Gemeinde Spiesen-Elversberg schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang und bei Hecken nach Standort, Art, Höhe und flächiger Ausdehnung ersichtlich sind. Die Gemeinde Spiesen-Elversberg kann die Beibringung eines Wertgutachtens für den zu beseitigenden Landschaftsbestandteil verlangen.

(2) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

§ 7
Verfahren bei Bauvorhaben

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteile mit Standort, Landschaftsbestandteilart, bei Bäumen mit Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der zuständigen Baubehörde zuzuleiten. Gleiches gilt für alle geschützten Landschaftsbestandteile, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind.

(2) Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen.

§ 8
Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

(1) Wird auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 a), b), c) und Abs. 2 b), c), d) und f) eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so hat der Antragsteller auf seine Kosten für jeden entfernten, geschützten Landschaftsbestandteil als Ersatz nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 Ersatzpflanzungen auf demselben Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten (Ersatzpflanzung).

(2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des zu entfernenden Baumes:

a) Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, 60 cm – 130 cm, ist als Ersatz ein klimaresilienter Baum bzw. ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 16 - 18 cm in 100 cm Höhe über dem Erdboden zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

b) Beträgt der Umfang 131 cm – 150 cm, ist als Ersatz ein klimaresilienter Baum bzw. ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 18 - 20 cm, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

c) Beträgt der Stammumfang mehr als 151 cm, ist als Ersatz ein klimaresilienter Baum bzw. ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 - 25 cm gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

d) Wurden Bäume aufgrund von Vorgaben in Bebauungsplänen gepflanzt und beträgt ihr Stammumfang weniger als 60 cm (gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden), ist als Ersatz ein klimaresilienter Baum bzw. ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 16–18 cm in 100 cm Höhe über dem Erdboden zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei einem Stammumfang von mehr als 60 cm gelten die Vorgaben nach § 8 Absatz 2 a), b) und c) entsprechend.

e) Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode zu wiederholen, bis die Ersatzpflanzung tatsächlich angegangen ist (3-jährige Anwuchspflege ist erforderlich und vom Verursacher zu tragen). Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die als Ersatz gepflanzten Bäume angewachsen sind. Sie sind dauerhaft vom Eigentümer zu pflegen und zu erhalten.

(3) Wird für die Beseitigung einer geschützten Hecke eine Genehmigung nach § 5 erteilt, ist der Antragsteller verpflichtet, eine Ersatzpflanzung aus standortgerechten Laubgehölzen (zweimal verpflanzt) in der Handelsgröße von mindestens 100 cm vorzunehmen. Je Meter entfernter Hecke ist mindestens ein Gehölz der vorgenannten Qualität als Ersatz zu pflanzen.

(4) Als Ersatzpflanzung ist auch die Pflanzung eines Obstbaumes (Kultur-, Wild- oder Zierobst) möglich. Abs. 2 gilt entsprechend wobei für die Stammumfänge § 8 Abs. 2 a, b und c folgende Maße gelten: 14-16 cm, 16-18 cm bzw. 18-25 cm.

(5) Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt stand. Als Ersatzpflanzungen sind standortgerechte Laubgehölze zu verwenden. Sind mehrere Ersatzpflanzungen auf demselben Grundstück zu tätigen, ist auf eine wechselnde Bepflanzung zu achten. Wenn die Grundstückgegebenheiten dies nicht

zulassen, können im Ermessen der Genehmigungsbehörde auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste Ersatzpflanzungen bestimmt werden.
Sofern der Antragsteller Ersatzpflanzungen auf seinem Grundstück nicht in vollem Umfang durchführen kann und nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich verfügt, wo dieses möglich ist, hat er eine Ausgleichszahlung in Höhe von 1.000 Euro je Baum (hierin enthalten sind der Wert des Baumes sowie die Kosten für die Pflanzung und die Fertigstellungspflege), der nach § 8 Absatz 1 dieser Satzung zu pflanzen wäre, an die Gemeinde Spiesen-Elversberg zu entrichten. Die Gemeinde Spiesen-Elversberg verwendet eingenommene Ausgleichzahlungen zweckgebunden für Gehölzpflanzungen.

§ 9
Folgenbeseitigung

(1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.

(2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Ausnahme nach § 5 ein geschütztes Landschaftsbestandteil geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit die möglich ist. Andernfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.

(3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Gemeinde Spiesen-Elversberg die Abtretung eines Ersatzanspruchs erklärt.

§10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 4 SNG, handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
   a) entgegen den Verboten des § 3 dieser Satzung geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
   b) der Anzeigepflicht nach § 6 und § 7 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und/oder unvollständige Angaben über geschützte Landschaftsbestandteile macht,
   c) entgegen des § 4 auferlegte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,
   d) nach § 8 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und/oder keine Ausgleichszahlungen entrichtet oder
   e) einer Aufforderung zur Folgebeseitigung gemäß § 9 nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 52 Abs. 2 SNG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro, bei besonders schwerwiegenden und folgenreichen Verstößen bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Baumschutzsatzung vom 01.01.2024 außer Kraft.

Spiesen-Elversberg, den 15.11.2026

Der Bürgermeister der Gemeinde Spiesen-Elversberg

Bernd Huf

Gemeinde Spiesen-Elversberg
- 7 -

Hinweis: In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Verpflichtung der Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, Bäume und Hecken in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, von einer Baumschutzsatzung/Baumschutzverordnung unberührt bleibt.